

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
97/C 369/01	ECU.....	1
97/C 369/02	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über „Medizinprodukte“ ⁽¹⁾	2
97/C 369/03	Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87	3
97/C 369/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1036 — Chrysler/Distributors (BeNeLux and Germany)) ⁽¹⁾	5
97/C 369/05	Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens (Sache Nr. IV/E-2/36.732) ⁽¹⁾	6
97/C 369/06	Anmeldung eines neuen Unternehmens und damit verbundener Vereinbarungen (Sache Nr. IV/E-2/36.785) ⁽¹⁾	7
97/C 369/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.975 — Albacom/BT/ENI/Mediaset) ⁽¹⁾	8
97/C 369/08	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	8
97/C 369/09	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	9
97/C 369/10	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Europäische Stiftung für Berufsbildung	
97/C 369/11	Beschluß des Vorstands über den Zugang zu Dokumenten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ⁽¹⁾	10
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
97/C 369/12	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen ⁽¹⁾	12
97/C 369/13	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	19
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
97/C 369/14	Organisation der „Europäischen Woche gegen den Krebs“ des Jahres 1998 — Aufruf zur Zusammenarbeit	21
<hr/>		
	Stellenausschreibung (siehe dritte Umschlagseite)	



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

5. Dezember 1997

(97/C 369/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7551	Finnmark	5,97140
Danische Krone	7,52167	Schwedische Krone	8,68339
Deutsche Mark	1,97560	Pfund Sterling	0,670495
Griechische Drachme	310,031	US-Dollar	1,11490
Spanische Peseta	166,934	Kanadischer Dollar	1,58539
Franzosischer Franken	6,61258	Japanischer Yen	144,379
Irishes Pfund	0,760349	Schweizer Franken	1,59654
Italienische Lira	1936,80	Norwegische Krone	8,00832
Hollandischer Gulden	2,22623	Islandische Krone	79,8714
osterreichischer Schilling	13,9028	Australischer Dollar	1,65908
Portugiesischer Escudo	201,808	Neuseelandischer Dollar	1,85353
		Sudafrikanischer Rand	5,43346

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über „Medizinprodukte“⁽¹⁾

(97/C 369/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der Monographien des Europäischen Arzneibuches im Sinne dieser Richtlinie)

Bezugsnummer	Titel der Monographien	Jahr der Veröffentlichung
1997:0317	Catgut, steriles	1997
1997:0324	Fäden: Sterile, nicht resorbierbare	1997
1997:0666	Fäden: Sterile, resorbierbare, geflochtene, synthetische	1997
1997:0667	Fäden: Sterile, resorbierbare, synthetische	1997

Hinweis:

— Alle Anfragen zur Lieferung der Monographien müssen an das:

European Department for the Quality of Medicines
European Pharmacopoeia
BP 907
F-67029 Strasbourg Cedex 1
Tel.: (00-33-3) 88 41 20 00
Fax: (00-33-3) 88 41 27 71

gerichtet werden.

- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Monographien in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12. 7. 1993, S. 1.

Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87

(97/C 369/03)

BELGIEN

SGS VAN BREE
SGS House
Noorderlaan 87
B-2030 Antwerpen

CONTROL UNION BELGIUM NV

Haven 40 Oostkaai 1
Kattendijkdok
B-2030 Antwerpen

BELGIAN INSPECTION COMPANY BVBA

Paasbloemlaan 21
B-2950 Kapellen

DÄNEMARK**BALTIC CONTROL**

Sindalsvej 42 B
Postboks 2199
DK-8240 Risskov

DEUTSCHLAND**ARGOS CONTROL**

Warenprüfung GmbH
Friedrichstraße 112 A
D-10117 Berlin
Tel.: 030/2 83 05 73-0
Telefax: 030/2 83 05 73-16

CONTROLL UNION INTERNATIONAL

Gesellschaft für Warenkontrolle mbH
Getreidestraße 7
D-28217 Bremen
oder
Postfach 15 03 26
Tel.: 0421/6 18 08-0
Telefax: 0421/61 24 29

GERMAN CONTROL INTERNATIONALE

WARENPRÜFUNG GmbH
Bei dem Neuen Krahn 2
D-20457 Hamburg
Tel.: 040/37 86 71-0
Telefax: 040/3 74 27 40

HANSE-AGRO-CONTROL

Jüthornstraße 3
D-22043 Hamburg
Tel.: 040/68 08 83
Telefax: 040/6 52 95 65
Labor:
Eversween 7
D-21107 Hamburg
Tel.: 040/7 53 51 41
Telefax: 040/7 53 25 16

ICCS

International Commodity Control Services GmbH
Pickhuben 6
D-20457 Hamburg
Tel.: 040/36 98 29-0
Telefax: 040/36 98 29-20

IGEB International GmbH

Hopfensack 8
D-20459 Hamburg
Tel.: 040/32 21 91
Telefax: 040/32 14 86

KUG-Kornumstecher-Gesellschaft mbH

Stubbenhuk 10
D-20459 Hamburg
Tel.: 040/36 15 30
Telefax: 040/36 15 31 35

SGS Controll-CombH

Raboisen 28
D-20095 Hamburg
oder
Postfach 10 54 80
D-20037 Hamburg
Tel.: 040/30 10 1-0
Telefax: 040/32 63 31

IPC Hormann GmbH

Independant Product-Controlling
Lönsheide 3
D-29699 Bomlitz
Tel.: 0 51 61/91 13 42
Telefax: 0 51 61/91 13 43

GRIECHENLAND**SURVEILLANCE**

Ελληνική Εταιρεία Επιβλέψεων ΑΕ
Αλκμάνος 3
GR-11528 Αθήνα

INSPECTORATE HELLAS ΕΠΕ

Χρυσάλλιδος 17 και Μεσοστήνης
GR-14348 Αθήνα

BUREAU VERITAS

Ακτή Κονδύλη 26-28
GR-18545 Πειραιάς

SPANIEN

SGS Española de Control SA
Piquer, 7
ES-28033 Madrid

INSPECTORATE ESPAÑOLA, SA
Paseo de la Castellana, 111
ES-28046 Madrid

FRANKREICH

Bureau VERITAS
17 bis, place Reflets
La Défense 2
F-92400 Courbevoie

SGS France SA
191, avenue Aristide Briand
F-94237 Cachan Cedex

SOCOTEC INTERNATIONAL INSPECTION
1, avenue du Parc
F-78180 Montigny-le-Bretonneux

IRLAND

Keine

ITALIEN

SOCIETÀ VIGLIENZONE ADRIATICA
C.ne Piazza d'Armi, 130
I-48100 Ravenna

SOCIETÀ SGS SERVIZI AGRI-LOGISTICI SRL
Galleria Passarella, 2
I-20100 Milano

SOCIETÀ SITRIS
Via E. Noè, 23
I-20133 Milano

LUXEMBURG

Keine

NIEDERLANDE

CONTROL UNION NEDERLAND
Jufferstraat 9-15
NL-3011 XL Rotterdam

ÖSTERREICH

SGS AUSTRIA CONTROLL-CO GesmbH
Johannessgasse 14
A-1015 Wien
Tel.: 0043-1-512 25 67-0
Telefax: 0043-1-512 25 67-9

PORTUGAL

Keine

FINNLAND

SGS INSPECTION SERVICES OY
Itälähdenkatu 20
PO Box 128
FIN-00211 Helsinki
Tel.: 358-9-692 7611
Telefax: 358-9-692 4673

BUREAU VERITAS
Yrjönkatu 30
FIN-00100 Helsinki
Tel.: 358-9-645 022
Telefax: 358-9-603 013

SCHWEDEN

Keine

VEREINIGTES KÖNIGREICH

SGS UK Ltd
Agricultural Division
Newbury House
890-900 Eastern Avenue
Newbury Park
Ilford IG2 7HH
Essex

INSPECTORATE
2 Perry Road
Witham CM8 3TU
Essex

CONTROL UNION (UK) Ltd
Albert House
236-252 High Street
Stratford
London E15 2SA

CONTROL UNION (Ireland) Ltd
6 Northern Road
Belfast Harbour Estate
Belfast BT3 9AL
Northern Ireland

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1036 — Chrysler/Distributors (BeNeLux and Germany))**

(97/C 369/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. November 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Chrysler International Corporation („CIC“), das von The Chrysler Corporation of the USA — „TCC“ — kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Chrysler Import Deutschland GmbH („CID“), Chrysler Import Belgium SA/NV („CIB“), Chrysler Import Holland BV („CIH“) und Public Warehouse Europe BV („PWE“), die alle von Homel Holding BV kontrolliert werden, durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TCC: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Passagierfahrzeugen (Autos, Lastwagen, Minivans und Sportfahrzeuge) und verbundenen Produkten und Zubehör, weltweit, unter dem Namen Dodge, Chrysler, Plymouth, Jeep und Bagle;
- CIC: Vertrieb von Chrysler- und Jeep-Fahrzeugen unter Lizenz von TCC in Ländern außerhalb der USA;
- Homel Holding: Vertrieb von Motorfahrzeugen und verbundene Aktivitäten;
- CID, CIB, CIH: Vertrieb von Chrysler-Fahrzeugen und verbundene Aktivitäten in Deutschland (CID), Belgien (CIB) und den Niederlanden (CIH), PWE erbringt verbundene Dienstleistungen für CID, CIB und CIH.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1036 — Chrysler/Distributors (BeNeLux and Germany), an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens**(Sache Nr. IV/E-2/36.732)**

(97/C 369/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. November 1997 wurden bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates verschiedene Vereinbarungen zwischen dem Konzern Solvay SA (Belgien), dem Konzern Sisecam AS (Türkei) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angemeldet. Zweck dieser Vereinbarungen ist die Schaffung einer indirekten gemeinschaftlichen Kontrolle über das bulgarische Unternehmen Solvay-Sodi SPJSCo. Devnja (im folgenden: „Sodi“) mittels der Solvay-Sisecam Holding AG (Österreich). Diese Holding ihrerseits entsteht dadurch, daß die Soda Sanayii A/S (Konzern Sisecam AS) Minderheitsanteile am Kapital der Solvay-Sodi Holding AG erwirbt, welche mehrheitlich vom Konzern Solvay SA kontrolliert wird.

Die obengenannten Verträge lassen aus Sodi ein Gemeinschaftsunternehmen entstehen, das kohlenstoffsaures Natron (Soda) und andere verwandte Produkte produziert. Die Produktionstätigkeit dieses Unternehmens soll durch die Konzerne Solvay SA und Sisecam AS nach Maßgabe ihrer jeweiligen — in einem eigenen Vertrag zwischen den Konzernen geregelten — Beteiligungen an der Holding erfolgen. Solvay S/A und Sisecam AS werden den Vertrieb von Soda durch ihre eigenen Vertriebsnetze sicherstellen.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fällt.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Nr. +32-2 299 24 64) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/E-2/36.732, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV)
Direktion E
Büro 2/40
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

Anmeldung eines neuen Unternehmens und damit verbundener Vereinbarungen**(Sache Nr. IV/E-2/36.785)**

(97/C 369/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. November 1997 wurden bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates verschiedene Vereinbarungen angemeldet, durch die unter anderem ein französisches Unternehmen der Royal Dutch/Shell Gruppe (Montell France SA) und eine französische Tochtergesellschaft eines Gemeinschaftsunternehmens (bei der Kommission nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen angemeldet) zwischen der BASF AG und Shell Petroleum NV ein neues Unternehmen in Frankreich gründen werden. Zweck letzteren Unternehmens ist es, Eigentum an einem Cracker in Aubette, Frankreich, einschließlich aller damit verbundenen Vermögenswerte zu erwerben und diesen Cracker zu betreiben. Außerdem soll das Gemeinschaftsunternehmen die durch das Cracken entstehenden Produkte kaufen und an seine Gesellschafter weiterverkaufen.

Die Parteien der Cracker-Unternehmensvereinbarungen werden dafür sorgen, daß dieses folgende fünf Verträge abschließen bzw. ihnen beitreten wird: eine Optimierungsvereinbarung zwischen Société des Pétroles Shell SA, dem Cracker-Unternehmen, dem neuen BASF AG/Shell Petroleum NV Gemeinschaftsunternehmen, Montell France SA und Shell Chimie SA, einen Vertrag mit Montell France SA über die Lieferung von Propylen nach Berre, einen Ethylen-Liefervertrag mit dem neuen BASF AG/Shell Petroleum NV Gemeinschaftsunternehmen, einen Vertrag mit Montell France SA über die Lieferung von Ethylen nach Berre und eine Kaufvereinbarung bezüglich bestimmter Produkte des Crackers mit Shell Chimie SA. Außerdem werden Gesellschaften der Royal Dutch/Shell-Gruppe dem Cracker-Unternehmen Serviceleistungen, Einrichtungen, Material, Anlagen, Grundstücke und Gebäude zur Verfügung stellen.

2. All diese Vereinbarungen wurden schon am 15. September 1997 angemeldet⁽¹⁾; diese ursprüngliche Anmeldung wurde jedoch gegenstandslos, als Shell Inter-

national Chemical Limited und BASF AG entschieden, die Vereinbarungen betreffend die Gründung der Muttergesellschaft eines Aubette Cracker-Unternehmens nicht in Kraft treten zu lassen.

3. Shell International Chemical Limited und BASF AG haben jüngst entschieden, ihre Vertragspflichten betreffend die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit einer französischen Tochtergesellschaft als Partner von Montell France SA im Aubette Cracker-Unternehmen wiederaufzunehmen. Montell France SA (seinerseits selbst eine französische Tochtergesellschaft eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen den Unternehmen der Royal Dutch/Shell Gruppe und der Montecatini Gruppe) ist nunmehr zur Gänze unter der alleinigen Kontrolle der Royal Dutch/Shell Gruppe.

4. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß das angemeldete Unternehmen und die damit verbundenen Vereinbarungen unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnten.

5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

6. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. +32 2 299 24 64) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/E-2/36.785, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV)
Direktion E
Büro 2/46
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

(¹) ABl. C 309 vom 1. 10. 1997, S. 9.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.975 — Albacom/BT/ENI/Mediaset)

(97/C 369/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. November 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 397M0975. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29 42 455, Fax: (+352) 29 29 42 763.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(97/C 369/08)

(Abl. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 219

Datum des Kommissionsbeschlusses: 28. November 1997

(in ECU/100 kg)

Formel		A/C—D		B		
Verwertung		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	227	230	—	—
		Butterfett	225	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	156		—	
		Butterfett	159		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %	125	121	—	121	
	Butter < 82 %	120	116	—	—	
	Butterfett	154	150	154	150	
	Rahm	—	—	54	—	
Verarbeitungssicherheit	Butter	138	—	—	—	
	Butterfett	170	—	170	—	
	Rahm	—	—	60	—	

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(97/C 369/09)

(Siehe Mitteilung im ABl. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchst- beihilfe	Bestim- mungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	180	28. 11. 1997	179	197

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(97/C 369/10)

(Siehe Mitteilung im ABl. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Mindest- verkaufspreis	Verarbeitungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABl. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16)	98	28. 11. 1997	205,52	45,00

EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

BESCHLUSS DES VORSTANDS

über den Zugang zu Dokumenten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung

(97/C 369/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR
BERUFSBILDUNG —

unter Hinweis auf die in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union enthaltene Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen, worin betont wird, daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt;

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham und Edinburgh, die die grundsätzliche Einigung enthalten, daß die Bürgernähe der Gemeinschaft zu fördern ist;

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen, worin der Grundsatz bestätigt wird, daß den Bürgern ein möglichst umfassender Zugang zu Informationen zu ermöglichen ist, und worin die Kommission und der Rat ersucht werden, baldmöglichst die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen;

in der Erwägung, daß durch die genannten Grundsätze die einschlägigen Vorschriften über den Zugang zu Daten, die Personen mit besonderem Interesse an diesen Daten direkt betreffen, unberührt bleiben;

in der Erwägung, daß diese Grundsätze in vollständiger Übereinstimmung mit den Vorschriften über Verschlusssachen umzusetzen sind;

in der Erwägung, daß dieser Beschluß einen zusätzlichen Bestandteil der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Stiftung für Berufsbildung darstellt —

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Die Öffentlichkeit erhält einen möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (nachstehend „Stiftung“ genannt).

Ein „Dokument“ ist jedes Schriftstück unabhängig vom Informationsträger, das Daten enthält und sich im Besitz der Stiftung befindet.

Dieser Beschluß betrifft nicht die Dokumente der Stiftung, die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Artikel 2

(1) Alle Anträge auf Zugang zu Dokumenten sind schriftlich an den Direktor der Stiftung zu richten.

Ein Antrag ist möglichst präzise zu formulieren; er muß die Informationen enthalten, die notwendig sind, um die gewünschten Dokumente herauszusuchen.

Wenn erforderlich, bittet der Direktor den Antragsteller um nähere Angaben.

(2) Der Direktor unterrichtet den Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats darüber, ob dem Antrag entsprochen wird.

Für Dokumente der Stiftung, die Tätigkeiten der Stiftung aufgrund von Vereinbarungen mit einem Mitgliedstaat, einem Gemeinschaftsorgan oder einer anderen nationalen oder internationalen Einrichtung betreffen, ist vor jeglicher Entscheidung das Einverständnis der jeweiligen Einrichtung einzuholen.

(3) Bleibt ein Antrag nach Ablauf eines Monats ohne Antwort, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Bei Ablehnung eines Antrags durch den Direktor sind die Gründe für diese Entscheidung anzugeben, und der Antragsteller ist über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren, z. B. Gerichtsverfahren und Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß den Vorschriften aus Artikel 138e des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Der Antragsteller erhält Zugang zu den Dokumenten, indem ihm entweder die Möglichkeit der Dokumenteneinsicht vor Ort gegeben wird, oder es wird ihm zum Selbstkostenpreis eine Kopie des Dokuments zugesandt. Für die Zusendung kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Wünscht der Antragsteller die Dokumenteneinsicht vor Ort, bemüht sich die Stiftung darum, ihm dies zu ermöglichen.

(6) In Absprache mit den Antragstellern bemüht sich die Stiftung um geeignete Lösungen, wenn wiederholt der gleiche Antrag gestellt wird und oder sehr lange Dokumente angefordert werden.

(7) Die Stiftung kann der Person, der Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt wurde, die Vervielfältigung oder Verbreitung der betreffenden Dokumente zu kommerziellen Zwecken ohne vorherige Genehmigung der Stiftung untersagen.

(8) Stammt ein angefordertes Dokument von einer natürlichen oder juristischen Person, einem Mitgliedstaat, einem Gemeinschaftsorgan oder einer -einrichtung oder einer anderen nationalen oder internationalen Einrichtung, ist der Antragsteller an den Urheber zu verweisen.

Artikel 3

Die Stiftung verweigert den Zugang zu Dokumenten, sofern dadurch folgende Aspekte beeinträchtigt werden:

- Schutz des öffentlichen Interesses (insbesondere öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, Währungsstabilität, Gerichtsverfahren, Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten),
- Schutz der individuellen und Privatsphäre,
- Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses,
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- Schutz der Vertraulichkeit, die von der juristischen oder natürlichen Person, die die Information geliefert hat, gefordert wird oder die nach dem Recht des Mitgliedstaats, der die Informationen geliefert hat, erforderlich ist.

Die Stiftung kann ebenso den Zugang zu Dokumenten verweigern, um seine Interessen in bezug auf die Vertraulichkeit ihrer Verfahren zu schützen.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. November 1997 in Kraft. Der Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Turin, den 27. Oktober 1997.

*Für den Vorstand der
Europäischen Stiftung für Berufsbildung*

Thomas O'DWYER

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen⁽¹⁾

(97/C 369/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 240 endg. — 95/0340(SYN)

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1997)

⁽¹⁾ ABl. C 356 vom 22. 11. 1997, S. 14.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 3a (neu)

Für alle Tätigkeiten, bei denen genetisch veränderte Mikroorganismen verwendet werden, gelten der Grundsatz der guten mikrobiologischen Praxis und die Grundsätze der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Erwägung 4a (neu)

Für die Überwachung der Entsorgung von Stoffen aus Tätigkeiten, die mit der Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in Verbindung stehen, sind besondere Maßnahmen festzulegen und anzuwenden.

Artikel 2 Buchstabe a)

a) Am Ende von Buchstabe a) werden die Worte „hierzu zählen Viren, Viroide, tierische und pflanzliche Zellkulturen, jedoch nicht nackte Nucleinsäuremoleküle“ hinzugefügt.

a) Am Ende von Buchstabe a) werden die Worte „hierzu zählen Viren, Viroide, tierische und pflanzliche Zellkulturen“ (Streichung) hinzugefügt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2 Buchstabe c)

c) eine „Anwendung in geschlossenen Systemen“ ein Arbeitsgang, bei dem Mikroorganismen genetisch verändert werden oder genetisch veränderte Mikroorganismen vermehrt, gelagert, verwendet, transportiert, zerstört werden und bei dem physikalische Schranken oder eine Kombination von physikalischen Schranken mit chemischen und/oder biologischen Schranken verwendet werden, um ihren Kontakt mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen, oder eine Tätigkeit, bei der genetisch veränderte Mikroorganismen beseitigt werden und bei der physikalische, chemische oder biologische Schranken oder eine Kombination daraus verwendet werden, um ihren Kontakt mit der Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen.

c) eine „Anwendung in geschlossenen Systemen“ ein Arbeitsgang, bei dem Mikroorganismen genetisch verändert werden oder genetisch veränderte Mikroorganismen vermehrt, gelagert, verwendet, transportiert oder zerstört werden und bei dem physikalische Schranken oder eine Kombination von physikalischen Schranken mit chemischen und/oder biologischen Schranken verwendet werden, um für die Bevölkerung und die Umwelt ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen, oder eine Tätigkeit, bei der genetisch veränderte Mikroorganismen beseitigt werden und bei der physikalische, chemische oder biologische Schranken oder eine Kombination daraus verwendet werden, um für die Bevölkerung und die Umwelt ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt nicht für die Fälle, in denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang II aufgeführten Verfahren herbeigeführt wird oder für die Anwendung anderer Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bekannt ist. Diese Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen sowie deren Eigenschaften werden in Anhang II Teil B aufgeführt.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Fälle, in denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang II aufgeführten Verfahren herbeigeführt wird oder für die Anwendung anderer Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bekannt ist. Diese Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen sowie deren Eigenschaften werden in Anhang II Teil B und Teil C aufgeführt.

Artikel 6 Absatz 3

(3) Diese Bewertung sollte zur Einstufung der Anwendungen in geschlossenen Systemen in vier Gefahrenklassen führen:

(3) Diese Bewertung führt zur endgültigen Einstufung der Anwendungen in geschlossenen Systemen in vier Gefahrenklassen und dient der Festlegung von Einschließungsstufen und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 6a:

Artikel 6 Absatz 3a (neu)

(3a) Wenn Zweifel bestehen, welche von zwei Gefahrenklassen für die vorgesehene(n) Tätigkeit(en) in einem geschlossenen System angemessen ist, sollte die höhere Gefahrenklasse gelten, bis die Anwendung der niedrigeren Gefahrenklasse durch ausreichende Belege gerechtfertigt ist.

Artikel 6 Absatz 4a (neu)

(4a) Bei der Risikobewertung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit genetisch veränderten Mikroorganismen ist die Frage der Entsorgung besonders zu beachten. Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind gegebenenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6a Absatz 1

(1) Der Anwender hat die der Gefahrenklasse der Tätigkeit entsprechenden Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen nach den Tabellen in Anhang IV anzuwenden, um die Exposition des Arbeitsplatzes und der Umwelt gegenüber genetisch veränderten Mikroorganismen auf dem niedrigsten praktikablen Niveau zu halten und ein möglichst hohes Sicherheitsniveau sicherzustellen.

(1) Der Anwender hat die der Klasse der Anwendung(en) in geschlossenen Systemen entsprechenden Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen nach den Tabellen in Anhang IV anzuwenden, um die Exposition des Arbeitsplatzes und der Umwelt gegenüber genetisch veränderten Mikroorganismen auf dem niedrigsten praktikablen Niveau zu halten und ein möglichst hohes Sicherheitsniveau sicherzustellen.

Artikel 10 Absatz 1

(1) Für erstmalige und nachfolgende Tätigkeiten der Klasse 2 in Anlagen, die gemäß Artikel 8 angemeldet wurden, muß eine Anmeldung mit den in Anhang V Teil B aufgeführten Informationen vorgelegt werden.

(1) Für erstmalige und nachfolgende Anwendungen in geschlossenen Systemen der Klasse 2 in Anlagen, die gemäß Artikel 8 angemeldet wurden, muß eine Anmeldung mit den in Anhang V Teil B aufgeführten Informationen vorgelegt werden.

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Der Antragsteller kann aber auch von sich aus eine Entscheidung über eine förmliche Genehmigung durch die zuständige Behörde verlangen. Diese Entscheidung muß innerhalb von höchstens 45 Tagen nach Vorlage der Anmeldung erfolgen.

Artikel 10a Absatz 2

(2) Wurde bisher noch keine Anmeldung für eine Tätigkeit der Klasse 3 oder einer höheren Klasse vorgelegt, so kann die Anwendung in geschlossenen Systemen nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden aufgenommen werden. Die zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung spätestens 90 Tage nach Vorlage der Anmeldung schriftlich mit.

(2) Wurde bisher noch keine Anmeldung für eine Anwendung in geschlossenen Systemen der Klasse 3 oder einer höheren Klasse vorgelegt, so kann die Anwendung in geschlossenen Systemen nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden aufgenommen werden. Die zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung spätestens 90 Tage nach Vorlage der Anmeldung schriftlich mit.

Artikel 10a Absatz 3

(3) Wurde bereits eine Anmeldung für eine Tätigkeit der Klasse 3 oder einer höheren Klasse vorgelegt und wurden die damit zusammenhängenden Anforderungen erfüllt, kann die Anwendung in geschlossenen Systemen, falls keine gegenteilige Anweisung der zuständigen Behörden vorliegt, 45 Tage nach der neuen Anmeldung bzw. mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch früher aufgenommen werden.

(3) Wurde bereits eine Anmeldung für eine Tätigkeit der Klasse 3 oder einer höheren Klasse vorgelegt und wurden die damit zusammenhängenden Anforderungen an Tätigkeiten dieser oder einer höheren Klasse erfüllt, so kann die Anwendung in geschlossenen Systemen nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde aufgenommen werden. Die zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung spätestens 45 Tage nach Vorlage der Anmeldung schriftlich mit.

Artikel 14 Buchstabe b)

b) den von dem Unfall betroffenen Einrichtungen und Behörden unaufgefordert Informationen über Notfallpläne übermittelt werden. Die Informationen sind in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Sie sind auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

b) den von dem Unfall betroffenen Einrichtungen und Behörden unaufgefordert Informationen über Notfallpläne und einschlägige Sicherheitsmaßnahmen übermittelt werden. Die Informationen sind in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Sie sind auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 15 Absatz 2

- a) Unter dem zweiten Gedankenstrich wird das Wort „Vermeidung“ durch das Wort „Verhütung“ ersetzt.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) (neu)

In Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „möglichlicherweise“ durch das Wort „voraussichtlich“ ersetzt.

Artikel 20

In Artikel 20 werden die Worte „Anhänge II bis V“ durch die Worte „Anhänge I bis V“ ersetzt.

In Artikel 20 werden die Worte „Anhänge II bis V“ durch die Worte „Anhang II Teil A, Anhang II Teil C und Anhänge III bis V“ ersetzt.

Artikel 20a (neu)

Innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 2 genannten Zeitpunkt für die Umsetzung der Richtlinie werden die Kriterien für die Aufnahme bestimmter Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen in Anhang II Teil B in Übereinstimmung mit Artikel 130a Absatz 1 des Vertrags festgelegt.

Artikel 21 Absatz 3

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden die Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Anhang II Teil B

B. Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen, die sich als sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt herausgestellt haben und daher von der Richtlinie ausgenommen sind:

B. Kriterien für die Unbedenklichkeit von genetisch veränderten Mikroorganismen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Anhang II Teil C (neu)

C. Arten von genetisch veränderten Mikroorganismen, die die Kriterien nach Teil B erfüllen:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang III Punkt 2

2. Die Bewertung gemäß Artikel 6 sollte auf den folgenden Punkten aufbauen:

Für die deutsche Fassung nicht relevant.

a) Feststellung aller potentiell schädlichen Auswirkungen des Arbeitsgangs, insbesondere aller potentiell schädlichen Auswirkungen auf

i) den aufnehmenden Mikroorganismus,

ii) das inserierte (gespendete) genetische Material,

iii) den Vektor,

iv) den Spender-Mikroorganismus (falls der Spender-Mikroorganismus während des Vorgangs verwendet wird),

v) den aus dem Arbeitsgang hervorgehenden genetisch veränderten Mikroorganismus,

b) die Schwere der potentiell schädlichen Auswirkungen;

c) die Wahrscheinlichkeit, daß potentiell schädliche Auswirkungen eintreten.

Anhang III Punkt 3

Verfahren

3. Um gemäß Artikel 6 eine Tätigkeit in eine bestimmte Gefahrenklasse einzustufen, kann der Anwender die Gefahrenklasse des Empfängers, des Vektors und gegebenenfalls des Spender-Mikroorganismus gemäß anderer Gemeinschaftsvorschriften, internationaler oder einzelstaatlicher Klassifizierungen (z. B. WHO, NIH usw.) berücksichtigen.

Verfahren

3. Um gemäß Artikel 6 eine Tätigkeit in eine bestimmte Gefahrenklasse einzustufen, kann der Anwender die Gefahrenklasse des Empfängers, des Vektors und gegebenenfalls des Spender-Mikroorganismus gemäß anderer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG und an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 95/30/EWG, sowie internationaler oder einzelstaatlicher Klassifizierungen (z. B. WHO, NIH usw.) berücksichtigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Diese Klassifizierungsschemata für natürliche Mikroorganismen beruhen in der Regel auf der Fähigkeit der Mikroorganismen, bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorzurufen, und auf der Schwere sowie der Übertragungsfähigkeit dieser möglichen Krankheiten. Der Anwender kann außerdem Klassifizierungsschemata für pflanzliche Krankheitserreger berücksichtigen (die in der Regel auf einzelstaatlicher Ebene aufgestellt werden). Die obengenannten Klassifizierungsschemata dienen nur einer vorläufigen Einstufung der Tätigkeiten in Gefahrenklassen und damit zusammenhängenden Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Diese Klassifizierungsschemata für natürliche Mikroorganismen beruhen in der Regel auf der Fähigkeit der Mikroorganismen, bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorzurufen, und auf der Schwere sowie der Übertragungsfähigkeit dieser möglichen Krankheiten. In der Richtlinie 90/679/EWG werden Mikroorganismen als biologische Wirkstoffe auf der Grundlage ihrer potentiellen Auswirkungen auf die Gesundheit eines gesunden Erwachsenen in vier Gefahrenklassen eingeteilt. Diese Gefahrenklassen können als Hilfestellung bei der Einstufung von Anwendungen in geschlossenen Systemen in vier Gefahrenklassen gemäß Artikel 6 Absatz 3 herangezogen werden. Der Anwender kann außerdem Klassifizierungsschemata für pflanzliche Krankheitserreger berücksichtigen (die in der Regel auf einzelstaatlicher Ebene aufgestellt werden). Die obengenannten Klassifizierungsschemata dienen nur einer vorläufigen Einstufung der Tätigkeiten in Gefahrenklassen und damit zusammenhängenden Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen.

Anhang III Punkt 5b (neu)

- 5b. Die Gefahrenbewertung für die Gesundheit des Menschen und die Gefahrenbewertung für die Umwelt können zu verschiedenen Einstufungen der Anwendung in geschlossenen Systemen führen. In einem solchen Fall erfolgt die endgültige Einstufung in der höheren der beiden Gefahrenklassen mit den entsprechenden Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen.

Anhang IV Vorbemerkung (neue Absätze)

Zusätzlich zu den spezifischen Sicherheitsmaßnahmen gelten für den Umgang mit genetisch veränderten Mikroorganismen generell mindestens die folgenden Grundsätze der guten mikrobiologischen Praxis am Arbeitsplatz:

- a) Nötigenfalls sind Prüfungen durchzuführen, um festzustellen, ob außerhalb der physikalischen Schranken des geschlossenen Systems, innerhalb dessen die Organismen überwiegend verwendet werden, lebensfähige Organismen vorhanden sind;
- b) es werden Regelungen für eine grundlegende und regelmäßige Fortbildung des Personals getroffen;
- c) je nach den Anforderungen werden Ausschüsse oder Unterausschüsse für die biologische Unbedenklichkeit geschaffen;

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) es werden interne praktikable Verhaltensregeln erstellt und angewandt, um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten.

Der Nutzer überprüft in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der „guten mikrobiologischen Praxis“. Die in diesem Bereich beschäftigte Person nimmt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit an dieser Prüfung teil.

Tabelle Ia (Zeile 3)

<p>3 Gegenüber Säuren, Laugen, Lösungs- und Desinfektionsmitteln resistente Oberflächen</p> <p>Stufen der Entschließung:</p> <p>1 ja (Arbeitsbank)</p> <p>2 ja (Arbeitsbank)</p> <p>3 ja (Arbeitsbank, Fußboden)</p> <p>4 ja (Arbeitsbank, Fußboden, Decken, Wände)</p>	<p>3 Gegenüber Wasser, Säuren, Laugen, Lösungs- und Desinfektionsmitteln sowie Dekontaminierungsmitteln resistente Oberflächen, die leicht zu reinigen sind</p> <p>Stufen der Entschließung:</p> <p>1 ja (Arbeitsbank)</p> <p>2 ja (Arbeitsbank)</p> <p>3 ja (Arbeitsbank, Fußboden)</p> <p>4 ja (Arbeitsbank, Fußboden, Decken, Wände)</p>
---	---

Tabelle Ia (Zeile 12)

<p>12 Vorrichtungen zur Personenreinigung und -dekontamination</p> <p>Stufen der Entschließung:</p> <p>1 ja</p> <p>2 ja</p> <p>3 ja</p> <p>4 ja</p>	<p>12 Vorrichtungen zum Händewaschen und zur Dekontamination des Personals</p> <p>Stufen der Entschließung:</p> <p>1 ja</p> <p>2 ja</p> <p>3 ja</p> <p>4 ja</p>
---	---

Tabelle II (Zeile 9)

<p>9 Gegenüber Säuren, Laugen, Lösungs- und Desinfektionsmitteln resistente Oberflächen</p> <p>Stufen der Entschließung:</p> <p>1 fakultativ</p> <p>2 fakultativ</p> <p>3 ja (Arbeitsbank, Boden)</p> <p>4 ja (Arbeitsbank, Boden, Decken, Wände)</p>	<p>12 Gegenüber Wasser, Säuren, Laugen, Lösungs- und Desinfektionsmitteln sowie Dekontaminierungsmitteln resistente Oberflächen, die leicht zu reinigen sind</p> <p>Stufen der Entschließung:</p> <p>1 ja (Arbeitsbank)</p> <p>2 ja (Arbeitsbank)</p> <p>3 ja (Arbeitsbank, Boden)</p> <p>4 ja (Arbeitsbank, Boden, Decken, Wände)</p>
---	--

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle II (Zeile 16)

16 Vorrichtungen zur Personenreinigung und -dekontamination

Stufen der Entschließung:

- 1 ja
- 2 ja
- 3 ja
- 4 ja

16 Vorrichtungen zum Händewaschen und zur Dekontamination des Personals

Stufen der Entschließung:

- 1 ja
- 2 ja
- 3 ja
- 4 ja

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung

(97/C 369/13)

KOM(97) 576 endg. — 97/0300(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. November 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, sind die den Erzeugermitgliedstaaten für die Wirtschaftsjahre 1995/96, 1996/97 und 1997/98 zugeteilten Kartoffelstärkekontingente festgesetzt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 soll das Dreijahreskontingent den Erzeugermitgliedstaaten auf der Grundlage des Berichts der Kommission an den Rat zugeteilt werden. Zu diesem Zweck sollten die bestehenden Kontingente für drei Jahre fortgeschrieben werden; dabei sollte der endgültigen Einbeziehung der im vormaligen Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannten Reserve von 104 554 Tonnen in das Kontingent Deutschlands Rechnung getragen werden.

Die Erzeugermitgliedstaaten sollten ihr jeweiliges Kontingent für einen Zeitraum von drei Jahren auf der Grundlage der Kontingente für 1995/96 auf alle Stärkeerzeuger aufteilen, mit Ausnahme Deutschlands, für das fusionsbedingten Kontingentsübertragungen und den 1997/98 zusätzlich aus der Reserve zugeteilten Kontingenten Rechnung getragen werden sollte.

Die auf die einzelnen Stärkeerzeuger entfallenden Unterkontingente sollten gegebenenfalls um die im Wirtschaftsjahr 1997/98 aufgrund der Überziehungsklausel eingetretenen Überschreitungen berichtigt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Folgenden Erzeugermitgliedstaaten werden für die Kartoffelstärkeerzeugung in den Wirtschaftsjahren 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001 die nachstehenden Höchstkontingente zugeteilt:

Dänemark	178 460 Tonnen
Deutschland	696 271 Tonnen
Spanien	2 000 Tonnen
Frankreich	281 516 Tonnen
Niederlande	538 307 Tonnen
Österreich	49 100 Tonnen
Finnland	54 750 Tonnen
Schweden	<u>63 900 Tonnen</u>
	1 864 304 Tonnen

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt das in Absatz 1 genannte Kontingent auf die kartoffelstärkeerzeugenden Unternehmen zur Inanspruchnahme in den Wirtschaftsjahren 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001 auf der Grundlage der Unterkontingente für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf, mit Ausnahme Deutschlands, für das fusionsbedingten Kontingentsübertragungen und den 1997/98 zusätzlich aus der Reserve zugeteilten Kontingenten Rechnung getragen wird.

Die auf die einzelnen Stärkeerzeuger entfallenden Unterkontingente werden um die im Wirtschaftsjahr 1997/98 aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 gegebenenfalls erfolgten Überschreitungen berichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

ORGANISATION DER „EUROPÄISCHEN WOCHEN GEGEN DEN KREBS“ DES JAHRES 1998

AUFRUF ZUR ZUSAMMENARBEIT

(97/C 369/14)

1. Gesamtzusammenhang

Am 29. März 1996 haben das Europäische Parlament und der Rat den Beschluß über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung („Europa gegen den Krebs“) innerhalb des Aktionsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit für den Zeitraum 1996—2000 angenommen (¹).

Dieser Beschluß sieht insbesondere die jährliche Organisation der Aktionswoche „Europa gegen den Krebs“ vor. Gemäß diesem Beschluß ist die Kommission beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Sie soll außerdem mit den im Bereich der Krebsbekämpfung tätigen Einrichtungen und Organisationen zusammenarbeiten.

2. Besonderheiten der Aktionswoche 1998

1997 hat sich die Europäische Woche gegen den Krebs mit den Themen Prävention, Früherkennung und Vorsorge in bezug auf zwei Krebsarten bei Frauen (Brustkrebs und Gebärmutterhalskrebs) befaßt. 1998 soll die Europäische Woche gegen den Krebs, die in der zweiten Oktoberwoche stattfindet, auf Empfehlung der Europäischen Gruppe der Ligen und Vereinigungen zur Krebsbekämpfung und nach der befürwortenden Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Krebsprävention das Bewußtsein der europäischen Bürger und bestimmter Kreise der Gesundheitsberufe für das Thema „Krebs bei Männern“ stärken, und zwar insbesondere auf der Grundlage der vom Krebsverständigenausschuß erteilten Empfehlungen Nr. 7 und Nr. 8 des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung (Nr. 7: „Gehen Sie zum Arzt, wenn Sie eine ungewöhnliche Schwellung bemerken, eine Wunde (auch im Mund), die nicht abheilt, eine Veränderung der Form, Größe oder Farbe an einem Hautmal oder eine abnorme Blutung“. Nr. 8: „Gehen Sie zum Arzt, wenn Sie andauernde Beschwerden haben wie einen chronischen Husten oder

anhaltende Heiserkeit, eine Veränderung beim Stuhlgang oder beim Wasserlassen feststellen oder wenn Sie einen unerklärlichen Gewichtsverlust bemerken“).

Die männliche Bevölkerung soll so für die Krebsfrüherkennung und die Prävention sensibilisiert werden, wobei besonderes Gewicht auf die spezifischen Krebskrankungen von Männern gelegt werden soll.

3. Organisation der Kampagne/Angestrebte Zusammenarbeit

Um die in Ziffer 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, wird die Kommission eine europaweite Aufklärungskampagne organisieren. Zu diesem Zweck möchte sie sich auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen stützen, die im Bereich der Krebsbekämpfung und -prävention tätig sind — einschließlich der einzelstaatlichen Behörden für öffentliche Gesundheit und der ihnen nachgeordneten Stellen — und die folgende Kriterien erfüllen:

- öffentliche, halböffentliche oder private Einrichtungen;
- nachgewiesene Fachkenntnisse und Erfahrung in der Organisation von großangelegten Aufklärungskampagnen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und insbesondere der Krebsbekämpfung;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der im folgenden beschriebenen Aufgabenverteilung mit dem Ziel, ein großes europäisches Anliegen, in diesem Fall die Krebsbekämpfung, zu fördern;
- gegebenenfalls die Fähigkeit, die Kampagne auf einzelstaatlicher Ebene zu koordinieren.

Die angestrebte Zusammenarbeit sollte auf folgender Aufgabenverteilung beruhen:

a) Aufgaben der Kommission

- Einberufung und Organisation (einschließlich Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel) von Arbeitstreffen auf europäischer Ebene;

(¹) Beschluß Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 95 vom 16. 4. 1996).

- Herbeiführen eines Konsens über die Grundorientierung der Kampagne und zentrale Leitung der Kampagne;
- Bereitstellung der Infrastruktur und der Logistik für die beteiligten Einrichtungen zur Organisation der Kampagne in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein (mit Unterstützung einer PR-Agentur, die mittels einer entsprechenden Ausschreibung von der Kommission ausgewählt wird). Diese PR-Agentur sollte folgende Leistungen erbringen:
 - Konzeption, Übersetzung und Bereitstellung des von der Arbeitsgruppe genehmigten Informationsmaterials der Kampagne (Plakate, Broschüren, Faltblätter usw.) in Form eines „Rohentwurfs“, der gegebenenfalls an die einzelstaatlichen Gegebenheiten angepaßt werden kann;
 - Konzeption, Übersetzung und Produktion eines Werbespots für das Fernsehen;
 - Konzeption, Übersetzung und Produktion von Zeitungsanzeigen;
 - Organisation von medienwirksamen Veranstaltungen und Pressekonferenzen zur Lancierung der Kampagne;
 - Umsetzung der Kampagne in den Medien (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen);
- Information der an der Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen über alle Aspekte der Kampagne;
- Gesamtbewertung der Kampagne.
- Zusammenarbeit mit der PR-Agentur, die die Kommission auf einzelstaatlicher Ebene unter Vertrag genommen hat, in Bereichen wie der Anpassung des Informationsmaterials an die besonderen einzelstaatlichen Gegebenheiten, der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Sensibilisierung sowie der medienwirksamen Umsetzung der Kampagne;
- Anpassung der auf europäischer Ebene festgelegten Botschaften der Kampagne an die jeweilige einzelstaatliche Politik zur Krebsvorsorge bzw. -früherkennung;
- Abwandlung der Botschaften der Kampagne durch eigene Informationsstellen der Einrichtung;
- Ausbau der im Rahmen der Kampagne aufgebauten Partnerschaften;
- Druck und Verteilung des Informationsmaterials der Kampagne in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den öffentlichen, halböffentlichen oder privaten beteiligten Einrichtungen;
- Beitrag zur Bewertung der Kampagne.

Die genannten Tätigkeiten sind gegebenenfalls unter der Leitung der Einrichtung durchzuführen, die die einzelstaatliche Koordinierung übernimmt (siehe Buchstabe c)).

Die Einrichtungen können sich im Rahmen dieser Kampagne als „Offizieller Partner für das Programm Europa gegen den Krebs“ bezeichnen, wobei diese Bezeichnung an die Verwendung der Europaflagge und des Programmlogos, nebem dem Namen und dem Logo der beteiligten Einrichtung, gebunden ist. Nur das von der Kommission genehmigte Informationsmaterial darf diesen Aufdruck tragen.

b) Aufgaben der an der Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen

- Ist die Einrichtung den für die öffentliche Gesundheit zuständigen einzelstaatlichen Behörden nicht unmittelbar nachgeordnet: Verbindung zu diesen Behörden bezüglich aller Aspekte der Kampagne, gegebenenfalls über die Einrichtung, die die einzelstaatliche Koordinierung übernimmt (siehe Buchstabe c));
- Informationsaustausch mit den anderen auf einzelstaatlicher Ebene an der Kampagne beteiligten Einrichtungen;
- Teilnahme an Arbeitstreffen auf einzelstaatlicher Ebene;

c) Zusätzliche Aufgaben der Einrichtungen, die die einzelstaatliche Koordinierung übernehmen

- Koordinierung der Arbeit aller auf einzelstaatlicher Ebene an der Kampagne Beteiligten in enger Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Gesundheit zuständigen einzelstaatlichen Behörden (sofern die Einrichtung diesen Behörden nicht unmittelbar nachgeordnet ist);
- Teilnahme an Arbeitstreffen auf europäischer Ebene (Arbeitssprache: Englisch) mit dem Ziel, die Kommission bei Konzeption und Durchführung der Kampagne zu beraten.

Vorschläge für eine länderübergreifende Zusammenarbeit werden von der Kommission anhand entsprechender Kriterien geprüft.

4. Finanzielle Aspekte

Die Unterstützung der Kommission für die von den beteiligten Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen beschränkt sich im Prinzip auf die im Abschnitt über die Rolle der Kommission genannte Bereitstellung von Infrastruktur und Logistik sowie die Übernahme von Reisekosten in Verbindung mit der Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene nach den geltenden Sätzen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit diesem Aufruf ist an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Programm „Europa gegen den Krebs“ — GD V/F/2
Herrn W. Kamphausen
Bezug: Europäische Woche gegen den Krebs 1998
Euroforum-Gebäude, Büro 3155
L-2920 Luxemburg
Fax: (3 52) 43 01-349 75.

6. Schlußtermin

Schlußtermin für die Einreichung von Vorschlägen zur Zusammenarbeit an die genannte Anschrift ist der 9. Januar 1998; es gilt das Datum des Poststempels.

7. Form der Vorschläge zur Zusammenarbeit

Die Vorschläge zur Zusammenarbeit sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) — genaue Bezeichnung und Rechtsform der Einrichtung, die die Zusammenarbeit vorschlägt;
 - Name und Anschrift des Ansprechpartners;
 - Kurzbeschreibung der Erfahrung in der Organisation von in Punkt 3 beschriebenen Aufklärungskampagnen;
 - gegebenenfalls Bezeichnung anderer von der Einrichtung bereits angesprochener Stellen, die sich der Kampagne auf einzelstaatlicher Ebene anschließen könnten;
 - Ressourcen, die die Einrichtung im Rahmen der Zusammenarbeit einzusetzen beabsichtigt;
- b) — gegebenenfalls Erklärung der freiwilligen Übernahme der Koordinierung der Kampagne auf einzelstaatlicher Ebene.

8. Prüfung der Vorschläge zur Zusammenarbeit

Die Kommission wird die eingegangenen Vorschläge zur Zusammenarbeit anhand der in Ziffer 3 beschriebenen Kriterien prüfen. Sie behält sich das Recht vor, bei der betreffenden Einrichtung zusätzliche Informationen anzufordern und gegebenenfalls eine Gruppierung von Vorschlägen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat vorzuschlagen. Den betreffenden Einrichtungen wird bis zum 15. Februar 1998 schriftlich mitgeteilt, wie über ihren Vorschlag entschieden wurde.

Der Direktor der Europäischen Stiftung veröffentlicht die Ausschreibung der Stelle eines

BEDIENSTETEN AUF ZEIT (A 7/A 6)

**Programm-Manager für Zentralasien
(Kasachstan, Kirgistan, Mongolei, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan)
(M/W)**

für die Abteilung Berufsbildung, dem Leiter des Referats Tacis unterstellt, zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Verwaltung der Programme für Berufsbildung, die Ausbildung von Führungskräften und andere vereinbarte Ausbildungsprogramme:
 - Erstellung von Verträgen,
 - Ausarbeitung von Leistungsbeschreibungen und Haushaltsplänen,
 - Organisation von Ausschreibungsverfahren und deren Auswertung,
 - Überwachung und Evaluierung von Programmen; Berichterstattung,
 - Verbindung zu den nationalen Abwicklungsstellen und den Beratern;
- Bedarfsermittlung im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit und Erarbeitung von Beiträgen für die Richt- und Aktionsprogramme der Partnerländer:
 - in Zusammenarbeit mit dem Referatsleiter die Aufnahme von Verbindung zur Europäischen Kommission, nationalen Behörden und anderen Begünstigten in den Partnerländern;
- Aufbau fundierter Kenntnisse über Berufsbildung, die Ausbildung von Führungskräften und andere vereinbarte Themen in den betreffenden Ländern in Zusammenarbeit mit den nationalen Beobachtungsstellen und dem Referat Beobachtungsstelle;
- Schaffung eines Kontaktnetzes mit den wichtigsten Akteuren in den betroffenen Ländern;
- sonstige im Rahmen der Stiftungsarbeit anfallende Aufgaben.

Erfolgreiche Bewerber verfügen über:

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- einen Hochschulabschluß,
- eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium,
- gute Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Berufsbildung,
- Erfahrung mit der Planung und dem Management internationaler Kooperationsprogramme,
- gründliche Kenntnisse einer der Amtssprachen der Europäischen Union sowie ausreichende Kenntnis einer weiteren Amtssprache (die Arbeitssprachen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sind Englisch und Französisch),
- sehr gute Russischkenntnisse,
- ausgeprägte Fähigkeit zum Abfassen von Plänen und Berichten,
- gutes Anpassungsvermögen in einem internationalen und multikulturellen Umfeld,
- Gewandtheit im Umgang mit Menschen und Verhandlungsgeschick,
- Bereitschaft und Tauglichkeit zum Reisen.

Interessierte Bewerber werden gebeten, einen ausführlichen Lebenslauf (höchstens 2 Seiten) bis spätestens zum 15. Januar 1998 an Frau Nicole Poupart zu übersenden.

Die geeignetsten Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.